<u>Ergänzung der seit 1. Januar 2019 geltenden Kulturförderrichtlinie</u> aufgrund der COVID-19-Pandemie

Für die bereits vom Rat der Stadt Hameln im Rahmen des DHH 2020/2021 beschlossene Kulturförderung gilt eine Vertrauensschutzregelung. Diese soll den Zuschussnehmer/innen ermöglichen, ihre wichtige kulturelle Arbeit im Sinne des städtischen Kulturleitbildes und der seit 1. Januar 2019 geltenden Kulturförderrichtlinie fortführen zu können. Die aufgrund der COVID-19-Pandemie veränderten Rahmenbedingungen haben erhebliche Auswirkungen auf den kulturellen Bereich, sie sollen dadurch aufgefangen werden. Dafür wird die Richtlinie um folgende Regelungen – befristet bis zum 31.Dezember 2021 – ergänzt:

- Die bereits beschlossenen institutionellen F\u00f6rderungen von Kultureinrichtungen werden in jedem Fall planm\u00e4\u00dfig ausgezahlt, auch dann, wenn das geplante Programm der Institution wegen der Corona-Pandemie abgesagt, verschoben oder nicht wie geplant umgesetzt werden konnte.
- 2. Die bereits beschlossenen Projektförderungen werden, abweichend von der bisherigen zeitlichen Planung, bis Ende 2021 weiterhin regulär bezuschusst. Dies ist unabhängig, ob die Projekte auf einen späteren Zeitpunkt verschoben oder in modifizierter Form durchgeführt werden.
- 3. Bei Absage des Projektes werden bereits getätigte Projektausgaben als zuwendungsfähig anerkannt, die aufgrund der Projektabsage (beispielsweise Plakatkosten) entstanden sind.
- 4. Projekte, die nach dem 27. Mai 2020 anberaumt sind, sollen weiter vorbereitet werden (falls möglich, sollen auch Alternativtermine vorüberlegt werden). Sollten die Projekte aufgrund einer weiterhin bestehenden Allgemeinverfügung nicht stattfinden können, werden bereits getätigte Projektausgaben als zuwendungsfähig anerkannt, die aufgrund der Projektabsage (beispielsweise Plakatkosten) entstanden sind.
- 5. Grundsätzlich sind die Zuschussnehmer und Zuschussnehmerinnen bei durch COVID-19 aufgetretenen Veränderungen aufgefordert, aktualisierte Zeit-, Kosten- und Finanzierungspläne einzureichen.
- 6. Im Rahmen der noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind weiterhin Förderanträge möglich. Sie werden auf der Grundlage der bestehenden Kulturförderrichtlinie begutachtet und entschieden.
- 7. Abweichend von der Kulturförderrichtlinie wird einmalig die Antragsfrist für Zuschüsse bis zum 15. September 2020 verlängert. Der Antragstellerin/dem Antragssteller soll damit die Möglichkeit gegeben werden, Anpassungen in ihren Planungen durch die COVID-19-Pandemie veränderten Rahmenbedingungen vornehmen zu können.
- 8. Anträge auf Projektförderung müssen, unabhängig von einer Frist, weiterhin vor Beginn des Projektes eingereicht werden.